

Informationen wegen der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Das Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg als Landeskartellbehörde nimmt den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Grundsätzlich bewahren wir Verschwiegenheit über die uns bei unserer Aufgabenwahrnehmung bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten.

Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der dem Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg als Landeskartellbehörde nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zugewiesenen Aufgaben verarbeiten wir Daten von Ihnen.

Mit diesen Datenschutzhinweisen möchten wir Sie nachstehend gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informieren.

Eine Informationspflicht des Ministeriums für Wirtschaft und Energie als Landeskartellbehörde wegen einer Erhebung von personenbezogenen Daten, die nicht direkt bei der betroffenen Person erfolgt, besteht nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c) der Datenschutz-Grundverordnung nicht. Die Datenerhebung ist im Rahmen dieses Verfahrens ausdrücklich geregelt und dort zum Schutz der Interessen der betroffenen Personen eine vertrauliche Behandlung der Daten vorgesehen (§§ 54 ff. GWB, § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz und § 81 GWB, §§ 49a ff. OWiG). Die Ihnen obliegenden Informationspflichten wegen der Erhebung von personenbezogenen Daten direkt bei der betroffenen Person nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung bleiben hiervon unberührt.

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen:

Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: 0331-866 0
Fax: 0331-866 1533
E-Mail : poststelle@mwe.brandenburg.de
Internet: <http://mwe.brandenburg.de>

2. Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragter des Ministeriums für Wirtschaft und Energie
Dr. Ralf Kästner
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: 0331 – 866 1653
Fax: 0331 – 866 1533
E-Mail: Ralf.Kaestner@mwe.brandenburg.de

3. Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:**3a) Zweck der Verarbeitung:**

Die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten werden von uns für die Zwecke der Prüfung der Einhaltung und Durchsetzung des Wettbewerbs nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verarbeitet.

Ihre Daten werden vorliegend für folgende Zwecke verarbeitet:

- Durchsetzung des Kartellverbots nach § 1 GWB, Artikel 101 AEUV
- Missbrauchsaufsicht nach §§ 19, 20, 21, 29 GWB, Artikel 102 AEUV
- Untersuchung einzelner Wirtschaftszweige und einzelner Arten von Vereinbarungen nach § § 32 e GWB
- Durchführung eines Bußgeldverfahrens nach §§ 81ff. GWB
- Auskunftsverlangen nach § 59 GWB
- Freistellung von Verträgen der Wasserwirtschaft vom Kartellverbot des § 1 GWB
- Durchführung eines allgemeinen Kartellverwaltungsverfahrens nach § 54 GWB von Amts wegen oder auf Antrag

3b) Rechtsgrundlage:

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung der in unserer Zuständigkeit und im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben sowie in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg als Landeskartellbehörde übertragen wurde, erforderlich.

Ihre personenbezogenen Daten werden insoweit vorliegend auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO i.V.m. den o.g. Rechtsnormen sowie

- § 57 GWB (Ermittlungen, Beweiserhebung)
- § 59 GWB (Auskunftsverlangen)
- § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz (Untersuchungsgrundsatz)
- § 81 Absatz 10, § 46 Absatz 2 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 161 ff. Strafprozessordnung (Befugnisse in Bußgeldverfahren)
- § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten)

verarbeitet.

4. Empfänger von personenbezogenen Daten:

Das Ministerium für Wirtschaft und Energie als Landeskartellbehörde ist gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 befugt, im Rahmen der Zusammenarbeit der europäischen Wettbewerbsbehörden der Europäischen Kommission und den Wettbewerbsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Zweck der Anwendung der Artikel 101 und 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) tatsächliche und rechtliche Umstände einschließlich vertraulicher Angaben, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, mitzuteilen und entsprechende Dokumente und Daten zu übermitteln (§ 50a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen). Wendet das Ministerium für Wirtschaft und Energie als Landeskartellbehörde die Artikel 101 und 102 des AEUV an, erfolgt der Geschäftsverkehr mit der Europäischen Kommission oder den Wettbewerbsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über das Bundeskartellamt.

Nach § 50c Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen können die Kartellbehörden, Regulierungsbehörden, die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und die Landesbeauftragten für Datenschutz sowie die zuständigen Behörden im Sinne des § 2 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes untereinander Informationen einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist, sowie diese in ihren Verfahren verwerten. Beweisverwertungsverbote bleiben unberührt.

Nach § 50c Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen arbeiten die Kartellbehörden im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Deutschen Bundesbank, den zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 90 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und den Landesmedienanstalten sowie der Kommission zur

Ermittlung der Konzentration im Medienbereich zusammen. Die Kartellbehörden tauschen mit den Landesmedienanstalten und der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich gegenseitig Erkenntnisse aus, soweit dies für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist; mit den übrigen vorgenannten Behörden können sie entsprechend auf Anfrage Erkenntnisse austauschen. Dies gilt nicht für vertrauliche Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie für Informationen, die nach § 50a oder nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 erlangt worden sind.

Das Ministerium für Wirtschaft und Energie als Landeskartellbehörde teilt dem Gewerbezentralregister nach § 153 Absatz 1 der Gewerbeordnung die einzutragenden Entscheidungen, Feststellungen und Tatsachen mit. Hierzu zählen auch rechtskräftige Bußgeldentscheidungen nach § 149 Absatz 2 Nummer 3 der Gewerbeordnung, die aufgrund von Taten ergangen sind, die bei oder in Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder bei der Tätigkeit in einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung von einem Vertreter oder Beauftragten im Sinne des § 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder von einer Person, die in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich als Verantwortlicher bezeichnet ist, begangen worden sind, wenn die Geldbuße mehr als 200 Euro beträgt.

In kartellrechtlichen Verwaltungsverfahren werden personenbezogene Daten ggf. auch an andere Verfahrensbeteiligte (§ 54 Absatz 2 GWB) weitergegeben. Dies gilt auch für kartellrechtliche Gerichtsverfahren vor nationalen und europäischen Gerichten.

Gemäß § 46 Absatz 2a GWB kann die Monopolkommission Einsicht in die von der Kartellbehörde geführten Akten einschließlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und personenbezogener Daten nehmen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Im Übrigen übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten nur dann an Dritte, wenn wir hierzu gesetzlich oder durch eine behördliche oder gerichtliche Anordnung verpflichtet sind.

5. Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten:

Maßstab für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 6 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg vom 15. März 2016, § 7 der Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut in der Landesverwaltung Brandenburg (Registraturrechtlinie) in Verbindung mit dem Aktenplan des Ministeriums für Wirtschaft und Energie. Fachbezogene Akten werden über den Abschluss des jeweiligen Verfahrens hinaus nur solange aufbewahrt, wie sie ihre die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sichernde Dokumentationsfunktion erfüllen.

6. Rechte der betroffenen Person aus der Datenschutz-Grundverordnung:**Recht auf Auskunft:**

Es besteht ein Recht auf Auskunft der vom Ministerium für Wirtschaft und Energie als Landeskartellbehörde verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Recht auf Berichtigung:

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Beteiligten betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

Recht auf Löschung:

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung).

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung:

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Beteiligten zu verlangen.

Recht auf Widerspruch:

Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Beteiligten ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht.

7. Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde:

Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde im Land Brandenburg ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Dagmar Hartge

Stahnsdorfer Damm 77

14532 Kleinmachnow

Hieran sind etwaige Beschwerden zu richten, sofern die Auskunft gebende Behörde ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt des Ministeriums für Wirtschaft und Energie unter <https://mwe.brandenburg.de> sowie dem offiziellen Internetauftritt der „Landesbeauftragten für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht“ unter <https://www.lda.brandenburg.de> entnehmen.